

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungs-, Beratungs-, Schulungs-, Support- und Installationsverträge

§ 1 Geltungsbereich und Definitionen

1) Geltungsbereich

a) Die nachstehenden Bestimmungen geltend als Allgemeine Geschäftsbedingungen für zwischen CCP Systems AG und ihren Kunden abgeschlossene Dienstleistungs-, Beratungs-, Schulungs-, Support- und Installationsverträge, deren Inhalt im Einzelnen in einem jeweiligen Vertrag gesondert schriftlich spezifiziert und festgelegt wird. Änderungen dieses Vertrages bedürfen ebenfalls der Schriftform.

b) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien ausschließlich, sofern und soweit in dem jeweiligen Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen, die Kunden gegebenenfalls verwenden, sind zwischen den Parteien ohne Wirkung, auch wenn im Rahmen einzelner Erklärungen während der Zusammenarbeit zwischen den Parteien darauf hingewiesen werden sollte.

2) Definitionen

a) Dienstleistung meint die Unterstützung in nicht erfolgs- oder werkgebundenen Programmierarbeiten oder die sonstige Unterstützung des Kunden, die durch Einsatz von Mitarbeitern der CCP Systems AG beim Kunden auf Zeitbasis erfolgt. Die Mitarbeiter der CCP Systems AG werden nicht in die Betriebsorganisation des Kunden eingegliedert und unterstehen nicht dessen Weisungen. Inhalt, Umfang, Zeit und Vergütung der DIENSTLEISTUNG der CCP Systems AG richtet sich nach dem jeweiligen Vertrag zwischen der CCP Systems AG und dem Kunden.

b) BERATUNG meint die Unterstützung in Konzeption und Durchführung und Verwaltung der Unternehmens-Hard- und Software des Kunden; hierzu zählen auch Analysen und Dokumentationen zur Ermittlung des Ist-Zustandes verwendeter Hard- und Software sowie Lizenzen und Arbeitsplätzen und damit in Zusammenhang stehender Daten sowie des Bedarfs und Aufwandes einer Umstellung, Erweiterung, Verringerung oder Anpassung des Systems und der Abgabe einer entsprechenden Empfehlung, soweit dies im jeweiligen Vertrag vereinbart wurde. Die Beratung kann auch mit Hilfe von eigens installierter Software zur Analyse oder eigens installierter Software zu Testzwecken oder der testweisen Implementierung von Software erfolgen. Ziel der BERATUNG ist ein ideales Software Asset Management zur Reduktion der Kosten und Steigerung des Ertrages des Unternehmens des Kunden.

c) SCHULUNG meint die Ausbildung von Mitarbeitern des Kunden an der Software, Hardware, dem Netzwerk oder der EDV-Struktur des Unternehmens des Kunden sowie den Grundlagen des Einsatzes der EDV des Kunden zum idealen Software Asset Management.

d) SUPPORT meint die ständige auf kurzer Reaktionszeit beruhende (telefonische, elektronische, persönliche vor Ort) Unterstützung des Kunden oder dessen Mitarbeiter bei der Nutzung der EDV des Unternehmens des Kunden.

e) INSTALLATION meint das Aufspielen und In-Betrieb-Setzen von Hard- und Software des Unternehmens des Kunden.

f) VERTRAG meint die konkrete schriftliche Fixierung des Auftrages des Kunden für eine der oben genannten Leistungen der CCP Systems AG. Die Leistung der CCP Systems AG kann dabei selbst Projekt des Kunden oder Teil eines solchen sein.

g) WERKLEISTUNGEN erbringt die CCP Systems AG nur, wenn diese explizit im Vertrag geregelt sind.

h) ARBEITSNACHWEIS meint den schriftlichen Nachweis für durch die CCP Systems AG erbrachte Leistungen nach Art, Ort, Umfang, Dauer und Leistungserbringer.

§ 2 Dienstleistungs-, Beratungs-, Schulungs- und Supportvertrag

1) Gegenstand des Vertrages

a) Die CCP Systems AG erbringt Dienstleistungen zur Programmierung oder sonstigen Unterstützung des Kunden, Beratung, Schulung oder zum Support des Kunden und/oder seiner Mitarbeiter. Art, Umfang, Ort und Zeit der Dienstleistungen sind in dem jeweiligen Vertrag bestimmt. Dies gilt auch für etwaige Berichts- oder Dokumentationspflichten.

b) Spezifische Mitwirkungspflichten des Kunden sind im jeweiligen Vertrag geregelt.

2) Vergütung

a) Die CCP Systems AG erhält für ihre Dienstleistungen nach Ziff. 1 eine Vergütung, die in dem jeweiligen Vertrag geregelt ist. Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen über Zuschläge und Spesen finden Anwendung.

3) Gewährleistung und Haftung

a) Die CCP Systems AG erbringt die Dienstleistungen auf Grundlage des aktuellen Stands der Technik und des damit in Zusammenhang stehenden Know-hows im Rahmen ihrer kaufmännischen Sorgfalt. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht. Die Haftung der CCP Systems AG auf Schadensersatz richtet sich nach § 4 Nr. 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 3 Installations- und sonstige Werkleistungen

1) Vertragsgegenstand

- a) Die CCP Systems AG wird den Kunden bei der Installation von EDV-Systemen unterstützen. Art, Umfang, Ort und Zeit der Leistung von der CCP Systems AG bestimmt sich nach dem jeweiligen Vertrag. Gleiches gilt für die eventuelle Verpflichtung von der CCP Systems AG, ein Werk herzustellen. Dies gilt auch für etwaige Berichts- oder Dokumentationspflichten.
- b) Spezifische Mitwirkungspflichten des Kunden sind im jeweiligen Vertrag geregelt.

2) Vergütung

- a) Die CCP Systems AG erhält für die erbrachten Leistungen eine Vergütung gemäß des jeweiligen Vertrages. Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen über Zuschläge und Spesen finden Anwendung.

3) Abnahme, Gewährleistung und Haftung

- a) Der Kunde bestätigt der CCP Systems AG jede einzelne auf Basis des Vertrages erbrachte Leistung durch Abzeichnung des von der CCP Systems AG vorgelegten Arbeitsnachweises. Die CCP Systems AG ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen, hierüber Arbeitsnachweise vorzulegen und von Kunden eine Abzeichnung derselben zu fordern, sofern die Erbringung von Teilleistungen nicht unzumutbar ist.
- b) Der Kunde wird die erbrachte Leistung oder Teilleistung hiernach unverzüglich testen und die Abnahme erklären, wenn die Leistung oder Teilleistung einwandfrei erbracht wurde oder keine wesentlichen Mängel vorliegen. Festgestellte oder offensichtliche Mängel wird der Kunde unverzüglich schriftlich rügen, anderenfalls hat der Kunde keine Ansprüche auf Gewährleistung hinsichtlich dieser Mängel.
- c) Hat der Kunde die Abnahme binnen einer Frist von drei Wochen nach Erbringung der jeweiligen Leistung oder Teilleistung und Vorlage des Arbeitsnachweises noch nicht erklärt und auch keine Mängel geltend gemacht, gilt die Abnahme als erfolgt. Die CCP Systems AG weist den Kunden auf die Bedeutung eines solchen Stillschweigens gesondert im Arbeitsnachweis hin.
- d) Die Nutzung des durch Leistung von der CCP Systems AG installierten Systems durch den Kunden, gleichgültig ob ganz oder teilweise, steht der Abnahme gleich, sofern diese Nutzung nicht ausschließlich Testzwecken dient.
- e) Ist nach der Beschaffenheit der Leistung der CCP Systems AG die Abnahme ausgeschlossen, so tritt an deren Stelle die Vollendung der Leistung.
- f) Die gesetzliche Nacherfüllung durch die CCP Systems AG gilt erst dann als fehlgeschlagen, wenn zwei Nacherfüllungsversuche erfolglos geblieben sind.

- g) Der Kunde kann nicht wegen unerheblicher oder unwesentlicher Mängel vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung fordern.
- h) Für den Fall der Bearbeitung oder Veränderung der von der CCP Systems AG erbrachten Leistungen durch den Kunden übernimmt die CCP Systems AG keine Gewährleistung für daraus resultierende Mängel.
- i) Die Haftung der CCP Systems AG auf Schadensersatz richtet sich nach § 4 Nr. 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

1) Allgemeine Regeln der Zusammenarbeit

- a) Die Parteien verpflichten sich zur konstruktiven Zusammenarbeit. Hierfür benennen die CCP Systems AG und der Kunde im jeweiligen Vertrag jeweils einen Ansprechpartner, der im Rahmen der Abwicklung des VERTRAGES verbindliche Entscheidungen trifft, Forderungen stellt und Auskünfte erteilt. Solche Forderungen und Auskünfte sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt und bestätigt sind.

2) Mitarbeiter

- a) Die CCP Systems AG trägt dafür Sorge, dass die zur Erbringung der vereinbarten Leistungen eingesetzten Mitarbeiter die dafür erforderliche Qualifikation besitzen. Die CCP Systems AG kann nach ihrem Ermessen zur Erbringung der vereinbarten Leistung auch Subunternehmer oder freie Mitarbeiter einsetzen.
- b) Die CCP Systems AG wird die mit der Erbringung der Leistung betrauten Mitarbeiter oder Subunternehmer nur mit Zustimmung des Kunden auswechseln. Fällt ein Mitarbeiter oder Subunternehmer für längere Zeit als vier Wochen aus, hat die CCP Systems AG innerhalb einer angemessenen Frist das Recht und die Pflicht, diesen zu ersetzen. Die CCP Systems AG übernimmt für diesen Fall die Kosten der Einarbeitungszeit des ersetzenden Mitarbeiters oder Subunternehmers für zwei Tage.
- c) Verlangt Kunde die Auswechslung eines Mitarbeiters von der CCP Systems AG, kann die CCP Systems AG diesen auswechseln, anderenfalls ist der Kunde berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist die Erfüllung des Vertrages abzulehnen. Die CCP Systems AG behält die Vergütungsansprüche für bereits erbrachte Leistungen sowie die Leistungen, die bis zum Ende der vom Kunden gesetzten Frist noch erbracht werden.

3) Fristen und Unterbrechungen

- a) Für den Fall, dass eine vereinbarte Frist von der CCP Systems AG nicht eingehalten wird und dies auf Umständen beruht, die die CCP Systems AG nicht zu vertreten hat, wird die Frist angemessen verlängert, ohne

dass weitere Ansprüche gegen die CCP Systems AG aus der Fristversäumung entstehen. Die CCP Systems AG wird dem Kunden die Versäumung der Frist unverzüglich mitteilen, nachdem die CCP Systems AG die Fristversäumung absehen konnte.

b) Unterbrechungen von Verträgen über wiederkehrende Leistungen sind im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich festzulegen.

4) Mitwirkungspflichten

a) Sofern der Kunde seinen gesetzlichen oder vereinbarten Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist er verpflichtet, der CCP Systems AG die daraus resultierenden Mehraufwendungen zu ersetzen und eine angemessene Entschädigung zu bezahlen; eventuelle im Vertrag vereinbarte Vergütungen für Wartezeiten der CCP Systems AG werden auf die angemessene Entschädigung angerechnet. Sonstige Schadensersatzansprüche von der CCP Systems AG bleiben unberührt. Zu den Mitwirkungspflichten des Kunden zählen insbesondere aber nicht ausschließlich:

- Rechtzeitige und vollständige Information über Auftrag und Umfeld;
- Definition des Pflichtenkataloges der zu erbringenden Leistung;
- Bereitstellung der notwendigen Unterlagen;
- Benennung von Entscheidungs- und Abstimmungsinstanzen;
- Terminbewusstsein von Mitarbeitern in Projektgruppe und Fachbereich;
- Bereitstellung einer ausreichenden Rechnerausstattung und entsprechender Systemzeiten.

b) Exakte oder weitere Mitwirkungspflichten sind in dem Vertrag geregelt, sie sind Hauptpflichten des Kunden.

c) Die CCP Systems AG kann nach fruchtlosem Verstreichen einer von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht des Kunden die unterlassene Mitwirkungshandlung des Kunden auf dessen Kosten auch selbst ersatzweise vornehmen, sofern dies zur ordnungsgemäßen Fortführung oder Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlich ist.

d) Die CCP Systems AG kann dem Kunden eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht des Kunden setzen und dabei ankündigen, dass für den Fall des fruchtlosen Verstreichens der Frist der Vertrag gekündigt werde. Der Vertrag gilt dann als aufgehoben, wenn die Mitwirkungspflicht nicht bis zum Ende der Frist nachgeholt wird. Die CCP Systems AG hat Ansprüche auf Vergütung für bereits erbrachte Leistungen und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen. Sonstige Schadensersatzansprüche von der CCP Systems AG bleiben unberührt.

5) Arbeitszeiten und Zuschläge, Spesen

a) Sofern im Vertrag nichts anderes geregelt ist, beträgt die regelmäßige Arbeitszeit acht Stunden täglich und wird von Montag bis Freitag (ausgenommen gesetzliche Feiertage) zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr erbracht. Falls vom Kunden gewünscht, wird sich die CCP Systems AG bemühen, auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit Leistungen zu erbringen. In diesem Fall gelten folgende Zuschläge auf die vereinbarte Vergütung je Stunde:

- Montag bis Freitags außerhalb der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstags: 25 %.
- Sonn- und Feiertage: 50 %

b) Sofern im Vertrag nichts anderes geregelt ist, gilt folgende Spesenregelung:

- An- und Abreisezeiten außerhalb des Großraumes Stuttgart werden mit 50 % des jeweils anfallen Honorars pro Stunde zuzüglich eventuell anfallender Zuschläge nach Ziff. 5 a) berechnet;
- Für alle Einsätze zur Erbringung von Leistungen außerhalb des Großraumes Stuttgart wird unabhängig von der Dauer eine Verpflegungspauschale von € 25,00 pro Tag berechnet;
- Für Pkw-Fahrten außerhalb des Großraumes Stuttgart wird ein Kilometergeld von 0,55 € pro Kilometer berechnet
- Aufwendungen für Reisekosten wie Taxi, Hotel, Mietwagen, Flug, Bahn oder ähnlichem werden unter Vorlage einer Kopie der Originalrechnung/Quittung brutto berechnet. Bahnfahrten erfolgen 1. Klasse + IC/ICE Zuschläge. Flüge erfolgen in Economy/ Business Class, Mietwagen werden in Klasse C gebucht.

6) Change Request

a) Eventuelle Änderungen des Vertrages erfolgen durch eine schriftliche Nachtragsvereinbarung nach folgendem Change Request (Änderungsantrag) Prozedere. Ohne eine solche Nachtragsvereinbarung kommt keine wirksame Änderung des Vertrages zustande.

b) Sofern eine Vertragspartei beabsichtigt, die im VERTRAG festgelegten Regelungen, insbesondere Art und Umfang der Leistungen, Termine, Orte, Ansprechpartner und ähnliches zu ändern, so ist diese Veränderung der anderen Partei als Change Request (Änderungsantrag) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

c) Der Change Request (Änderungsantrag) hat den Vertrag genau zu bezeichnen.

d) Die Antragsempfängerin wird der Antragstellerin unverzüglich nach Eingang des Change Requests mitteilen, ob die Bearbeitung des Change Requests (Änderungsantrages) Bearbeitungskosten verursacht und gegebenenfalls die Antragstellerin um eine Zusage zur Übernahme der Bearbeitungskosten ersuchen. Gibt die Antragstellerin eine solche Zusage zur Übernahme der Zusatzkosten ab, wird die Antragsempfängerin innerhalb von 10 Ar-

beitstagen (Montag bis Freitag) eine schriftliche Stellungnahme zum Change Request abgeben. Diese Stellungnahme beinhaltet die sich aus der Veränderung des VERTRAGES ergebenden Konsequenzen für die Leistungen des Vertrages, insbesondere Termine und Vergütung.

e) Sind sich die Parteien über die Änderung und deren Vergütung einig, so wird über die Veränderung der Leistung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung zum VERTRAG geschlossen.

f) Für diese Nachtragsvereinbarung gelten die Vorschriften dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gleichermaßen wie für den VERTRAG.

7) Daten und Datenschutz

a) Der Kunde hat für eine ausreichende Datensicherheit zu sorgen. Die CCP Systems AG haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, wenn sie deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

b) Die CCP Systems AG wird die Datenschutzbestimmungen einhalten. Sie verpflichtet sich, alle in ihrem Wirkungskreis an der Erbringung der Leistung beteiligten Personen darüber zu belehren, dass Daten dem Datenschutz unterliegen und hierüber Stillschweigen zu bewahren ist. Insbesondere wird die CCP Systems AG auf die strafrechtliche Konsequenz einer Datenschutzverletzung hinweisen.

c) Die CCP Systems AG wird im übrigen alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, um einen unbefugten Zugriff Dritter auf entsprechende Daten in ihrem Wirkungskreis zu verhindern. Auf Verlangen hat die CCP Systems AG die entsprechenden Maßnahmen gegenüber dem Kunden nachzuweisen.

8) Gewerbliche Schutzrechte und Lizenzen

a) Die CCP Systems AG ist berechtigt, soweit es zur Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich ist, das EDV-System und einzelne Programme des Kunden zu nutzen. Der Kunde stellt sicher, dass die CCP Systems AG zur Nutzung der Programme berechtigt ist.

b) Für bei der Erstellung von Produkten, bei der Gestaltung von Dokumentationen und bei sonstigen Leistungen durch die CCP Systems AG eventuell entstehende gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte, räumt die CCP Systems AG dem Kunden das nicht ausschließliche, unbefristete, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, diese Schutzrechte Zug-um-Zug gegen Entrichtung der für diejenigen Arbeiten vereinbarten Vergütung, in deren Rahmen das jeweilige Recht entstanden ist, zu nutzen. Das umfasst in diesem Falle insbesondere das Recht des Kunden, das jeweilige Computerprogramm und die Dokumentation nach seinen Bedürfnissen zu nutzen, zu bearbeiten und

zu verändern. Ferner ist der Kunde berechtigt, nicht geschützte Ideen, Konzepte, Erfahrungen und Techniken, die bei der Erbringung der Leistung durch die CCP Systems AG verwendet oder entwickelt wurden zu verwenden und zu nutzen.

8) Geheimhaltung

a) Die Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich gewordenen Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden, oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten - weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder zu verwerten.

10) Treuepflichten

a) Die CCP Systems AG und der Kunde verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern, auch ehemaligen Mitarbeitern, die in Verbindung mit der Erbringung der Leistung tätig gewesen sind, ohne vorherige Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners vor Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit. Zu unterlassen ist ebenfalls die unter Verletzung der Regeln des lautereren Wettbewerbs erfolgende Abwerbung der Mitarbeiter.

b) Die Verletzung vorstehender Regelung verpflichtet den Verletzer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend).

11) Haftung

a) Die CCP Systems AG haftet unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die CCP Systems AG nur sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

b) Für die Fälle des anfänglichen Unvermögens haftet die CCP Systems AG nur, wenn ihr das Leistungshindernis bekannt war oder die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht.

c) Die Haftung der CCP Systems AG ist in solchen Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf den vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

d) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. Ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

e) Soweit die Haftung der CCP Systems AG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12) Verjährung

a) Mit Ausnahme der Ansprüche aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche gegen die CCP Systems AG in einem Jahr, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt auch für eventuell bestehende Gewährleistungsansprüche.

13) Höhere Gewalt

a) Ereignisse höherer Gewalt, die der CCP Systems AG die Erbringung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die CCP Systems AG, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, rechtmäßige Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die CCP Systems AG unterrichtet den Kunden unverzüglich über den Eintritt eines solchen Umstandes.

14) Preise, Zahlungsbedingungen, -verzug, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Abtretung, Preisanpassung

- a) Die Preise der CCP Systems AG verstehen sich zuzüglich jeweiliger gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- b) Soweit sich aus den vorstehenden Bedingungen und den gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt, ist die Vergütung für die CCP Systems AG sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde kommt spätestens 10 Tage nach Rechnungserhalt in Verzug. Im Verzugsfall ist die CCP Systems AG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen, soweit es sich um Entgeltforderungen handelt, anderenfalls ist die CCP Systems AG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Falls die CCP Systems AG in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist die CCP Systems AG berechtigt, diesen geltend zu machen.
- c) Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten, entscheidungsreif oder von der CCP Systems AG anerkannt ist.
- d) Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen die CCP Systems AG ohne schriftliche Zustimmung durch die CCP Systems AG an Dritte abzutreten.
- e) Die CCP Systems AG ist berechtigt, die Vergütung für die von ihr angebotenen immer wiederkehrenden Leistungen erstmalig sechs Monate nach Abschluss des Einzelvertrages zu erhöhen. Die Erhöhung ist an die bei der CCP Systems AG entstehenden Kostensteigerungen anzupassen. Sie wird einen Monat nach ihrer Mitteilung wirksam. Der Kunde kann innerhalb von 14 Tagen seit

Zugang der Erhöhungsmittelteilung bei ihm für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die CCP Systems AG weist Kunden auf dieses Kündigungsrecht hin.

15) Vertragsdauer und Stornierung

- a) Der Vertrag richtet sich nach den darin bestimmten Laufzeiten.
- b) Der VERTRAG kann bis zu vier Wochen vor vereinbarter Leistungserbringung kostenfrei storniert werden. Im Falle der Stornierung des VERTRAGES bis zu zwei Wochen vor der Leistungserbringung berechnet die CCP Systems AG eine Stornogebühr von 20 % des vereinbarten Leistungspreises. Bei späterer Stornierung beträgt die Stornogebühr 50 % des vereinbarten Leistungspreises. Dem Kunden steht es frei, einen geringeren Schaden von CCP Systems AG nachzuweisen.

16) Schlussbestimmungen

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten in Verbindung mit dem jeweiligen VERTRAG sämtliche Vereinbarung zwischen den Parteien, Nebenabreden bestehen nicht.
- b) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Erfordernisses der Schriftform.
- c) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.
- d) Sollten die Vereinbarungen zwischen den Parteien oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen lückenhaft sein, werden die Parteien zur Ausfüllung der Lücke Vereinbarungen treffen, die den Interessen der Parteien und dem mit den übrigen Vereinbarungen verfolgten Vertragszwecken gerecht werden.
- e) Zwischen den Parteien gilt deutsches Recht. UN-Kaufrecht ist ausdrücklich abbedungen.
- f) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien ist Stuttgart.

CCP Systems AG
Stammheimer Straße 35
D-70435 Stuttgart

Tel.: 0711 / 820 342 - 10
Fax: 0711 / 820 342 - 19
Email: info@ccp.de